



## Liebe Eltern,

im Hinblick auf den Versicherungsschutz Ihres Kindes gibt die Verwaltungsgemeinschaft Reischach folgenden Hinweis:

Die Schulkinder sind während des Schulbesuchs und dem damit zusammenhängenden **unmittelbaren Weg** zur Schule und nach Hause versichert – unabhängig vom Verkehrsmittel.

Versicherungsschutz liegt außerdem vor, wenn das Kind vom direkten Schulweg abweicht, weil es wegen der **Berufstätigkeit der Eltern** fremder Obhut anvertraut wird. Der Weg zur **Betreuungsperson** ist dann versichert, unabhängig von der Aufenthaltsdauer und der Länge der Wegstrecke.

Fährt das Schulkind zu Freunden mit, dann besteht nur teilweise Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn es sich um einen „dritten Ort“ handelt. Dieser liegt vor, wenn der Aufenthalt an diesem Ort **mindestens zwei Stunden** dauert und die Länge des Weges zum dritten Ort in einem **angemessenen Verhältnis** zum üblicherweise zurückgelegten Schulweg liegt. Die Beurteilung eines „angemessenen Verhältnisses“ erfolgt jedoch erst bei einem tatsächlichen Schadensfall. Die Benutzung des Schulbusses erfolgt in diesem Fall grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Eine **Beförderungszusage kann nicht generell gegeben werden**, da die regulären Buskinder einen vorrangigen Beförderungsanspruch haben und keine zusätzlichen Busse für diese sporadischen Nutzungen eingesetzt werden können. Wenn Buslinien generell schon ziemlich ausgebucht sind, kann eine Mitnahme nicht garantiert werden, unabhängig vom Versicherungsschutz. Im Rahmen von freien Kapazitäten können und dürfen Kinder mitfahren. Die Verantwortung liegt nach wie vor bei den Eltern.